

Die Verwaltungsgemeinschaft informiert:

STRASSENREINIGUNG UND WINTERDIENST

Pflichten der Grundstückseigentümer



Liebe Grundstückseigentümerin,
lieber Grundstückseigentümer!

Immer wieder gibt es im Herbst und Winter zahlreiche Beschwerden, wenn Laub, Eis und Schnee auf den Gehwegen erhebliche Unfallgefahren verursachen. Deshalb möchte die Gemeindeverwaltung Sie, die Bürger- und Eigentümerschaft, über Ihre Reinigungs- und Winterdienstpflichten nach unserer Straßenreinigungssatzung informieren.

Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim

Mainstraße 15
97276 Margetshöchheim

Tel. 0931 - 46 86 2 0
Fax: 0931 - 46 86 2 40

poststelle@margetshoechheim.de
www.margetshoechheim.de
www.weinort-erlabrunn.de



Die Satzung verpflichtet alle Grundstückseigentümer, die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege, Verbindungswege, Wendehämmer, Treppenanlagen und auch einige Straßen zu reinigen und von Schnee und Eis zu befreien.

Die Verpflichtung gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die aufgrund von Böschungen, Straßenbegleitgrün und ähnliches vom Gehweg, Verbindungsweg oder der Treppe getrennt sind.

Die Straßenreinigungssatzung einschließlich Straßenverzeichnis können Sie im Internet einsehen unter: www.margetshoechheim.de
www.weinort-erlabrunn.de



Ihre Reinigungs- und Winterwartungspflicht besteht auch dann, wenn Sie wegen Gebrechlichkeit, frühem Arbeitsbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, selbst zu räumen beziehungsweise zu streuen. Sie müssen dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert.



Die Besenreinigung muss einmal wöchentlich, bei Bedarf öfter (zum Beispiel bei starkem Laubfall oder Fruchtabwurf) durchgeführt werden. Dazu zählt auch das Entfernen von Wildwuchs. Kehrlicht, Laub, Unrat und derartiges sind von Ihnen aufzunehmen und zu entsorgen. Das Fegen auf die Fahrbahn ist nicht gestattet.

Bitte beachten Sie bei der Winterwartung



Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind in der Zeit von 7 bzw. 8 bis 20 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder nach Entstehen der Glätte zu beseitigen, nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7 Uhr und sonn- und feiertags bis 8 Uhr.



Ist in einer Straße kein Gehweg vorhanden, muss ein ausreichend breiter Streifen für Fußgänger am Rand der Straße geräumt und gestreut werden.

Der Schnee soll nicht auf die Fahrbahn, sondern - wenn machbar - an den Gehwegrand geräumt werden. Ferner dürfen Sie Schnee und Eis von privaten Grundstücken nicht auf die Straße fegen.



Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen umweltgefährdenden auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten.



Nur in extremen Ausnahmefällen, wie bei Eisregen oder außergewöhnlicher Glätte, ferner auf Treppen, Rampen und vergleichbaren Gefahrstellen dürfen noch auftauende Stoffe verwendet werden, soweit ein verkehrssicherer Zustand allein mit abstumpfenden Mitteln wie Granulat, Splitt oder Sand nicht hergestellt werden kann.



Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen keinesfalls mit Salz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.



Umweltfreundliche Streumittel werden im Handel in haushaltsüblichen Packungen angeboten und sind leicht an dem bekannten Umweltzeichen „Blauer Engel“ zu erkennen.

Bitte tragen Sie dazu bei, dass auch bei winterlichen Verhältnissen ein guter, geordneter und sicherer Fußgängerverkehr gewährleistet ist. Die Verwaltungsgemeinschaft appelliert deshalb an Sie, Ihre Winterwartungspflicht verantwortungsbewusst zu erfüllen - damit alle Bürgerinnen und Bürger sicher und unfallfrei durch den Winter kommen!